

DIE 25 FÄLLE

wichtigsten
nicht nur
für Anfangssemester

ZPO II

Zwangsvollstreckungsverfahren

Hemmer / Wüst

- Einordnungen
- Gliederungen
- Musterlösungen
- bereichsübergreifende Hinweise
- Zusammenfassungen

Zulässigkeit der Zwangsvollstreckung

I. Zuständigkeit des Vollstreckungsorgans

- 1. Funktionelle Zuständigkeit
- 2. Sachliche Zuständigkeit
- 3. Örtliche Zuständigkeit

II. Ordnungsgemäßer Vollstreckungsantrag

Formloser schriftlicher oder mündlicher Auftrag des Vollstreckungsgläubigers, siehe §§ 753, 754 ZPO

III. Allgemeine Verfahrensvoraussetzungen

- 1. Deutsche Gerichtsbarkeit
- 2. Zulässigkeit des Rechtswegs
- 3. Parteibezogene Verfahrensvoraussetzungen
- 4. Rechtsschutzbedürfnis

IV. Allgemeine Vollstreckungsvoraussetzungen

- 1. Vollstreckungstitel
- 2. Vollstreckungsklausel
- 3. Zustellung des Vollstreckungstitels

V. Besondere Vollstreckungsvoraussetzungen

- Eintritt eines Kalendertages, § 751 I ZPO
- 2. Nachweis der Sicherheitsleistung, § 751 II ZPO
- 3. Vollstreckung bei Zug-um-Zug-Titeln

VI. Fehlen von Vollstreckungshindernissen

- 1. Vollstreckungsbeschränkende Vereinbarungen
- 2. Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, § 89 InsO
- § 775 ZPO: Vorlage einer Ausfertigung einer vollstreckbaren Entscheidung, aus der Aufhebung des zu vollstreckenden Urteils oder dessen vorläufige Vollstreckbarkeit hervorgeht

VII. Zwangsvollstreckung in die richtige Vermögensmasse

Rechtsbehelfe im Zwangsvollstreckungsverfahren

1. Im Klauselverfahren

Für den Vollstreckungsgläubiger

⇒ gegen Verweigerung der Erteilung der einfachen Klausel durch Urkundsbeamten der Geschäftsstelle: § 573 I ZPO

Einfache Klauseln sind solche, die im sog. einfachen Klauselverfahren nach § 724 ZPO erteilt werden. Dabei wird der Titel nur hinsichtlich formeller Gesichtspunkte geprüft.

⇒ gegen Verweigerung der Erteilung einer qualifizierten Klausel durch den Rechtspfleger: § 11 I RPfIG, § 567 I ZPO

Qualifizierte Klauseln liegen in den Fällen der §§ 726 – 729 ZPO sowie bei Erteilung der Vollstreckungsklauseln für Prozessvergleiche und notarielle Urkunden vor.

⇒ gegen Verweigerung der Klauselerteilung bei vollstreckbaren Urkunden durch den Notar: § 54 BeurkG

Für vollstreckbare notarielle Urkunden, § 794 I Nr. 5 ZPO, erteilt der verwahrende Notar gem. § 797 II S. 1 ZPO selbst sowohl einfache als auch qualifizierte Klauseln.

⇒ wenn die zur Titelergänzung oder -übertragung erforderlichen Nachweise durch öffentliche Urkunden nicht geführt werden können: § 731 ZPO

Für den Vollstreckungsschuldner

⇒ bei formellen und materiellen Einwendungen: § 732 ZPO

Es können nur solche materiellen Einwendungen geltend gemacht werden, die i.R.d. Prüfungskompetenz des Klauselorgans liegen, sich also aus den vorgelegten Urkunden ergeben.

⇒ (alternativ) bei materiellen Einwendungen: § 768 ZPO

Es können die in § 768 I ZPO genannten materiellen Einwendungen geltend gemacht werden, die sowohl innerhalb als auch außerhalb der Prüfungskompetenz des Klauselorgans liegen.

2. Wegen verfahrensrechtlicher Mängel

Vorgehen gegen handelndes Organ ▼	Ablehnung des begehrten Vollstreckungs- aktes	Vornahme des Vollstreckungs- aktes <u>nach</u> Anhörung	Vornahme des Vollstreckungs- aktes <u>ohne</u> Anhörung
Gerichtsvollzieher	§ 766 II ZPO	§ 766 I ZPO	§ 766 I ZPO
Vollstreckungs- gericht	§§ 793, 567 ff. ZPO	§§ 793, 567 ff. ZPO	§ 766 I ZPO
Rechtspfleger	§ 11 I RPfIG, §§ 793, 567 ff. ZPO	§ 11 I RPfIG, §§ 793, 567 ff. ZPO	§ 11 I RPfIG, § 766 I ZPO
Prozessgericht 1. Instanz	§§ 793, 567 ff. ZPO	§§ 793, 567 ff. ZPO	§§ 793, 567 ff. ZPO
Grundbuchamt	§ 71 GBO	§ 71 GBO	§ 71 GBO

Wird die Unwirksamkeit des Titels als solcher eingewandt

Gestaltungsklage entsprechend § 767 I ZPO

Die Unwirksamkeit des Titels kann sich etwa aus der inhaltlichen Unbestimmtheit des Titels oder Streitgegenstandes und damit wegen fehlender materieller Rechtskraft nach § 322 ZPO ergeben. § 767 II, III ZPO ist bei dieser Klage nicht anwendbar.

Bei anfänglich unwirksamen Prozessvergleichen ist jedoch vorrangig das alte Verfahren aus prozessökonomischen Gründen fortzusetzen. In diesem Zusammenhang ist dann aber an die Einstellung der Zwangsvollstreckung analog § 769 ZPO zu denken.

Ist der Titel unklar

Klage auf Feststellung des Titelinhalts und seiner Reichweite, § 256 ZPO

3. Wegen materiell-rechtlichen Einwendungen

Für den Vollstreckungsschuldner

Titel ► Angriff wegen ▼	Urteil	Vergleich, § 794 I Nr. 1 ZPO	Notarielle Urkunde, § 794 Nr. 5 ZPO
"punktuellen" Ereignisses	§ 767 I ZPO	§§ 767 I, 795 ZPO	§§ 767 I, 795 ZPO
stets wandel- barer wirtschaft- licher Verhält- nisse	§ 323 ZPO	§ 323 I, IV ZPO	§ 323 I, IV ZPO

Für Dritte

- ⇒ Bei Geltendmachung eines die Veräußerung hindernden Rechts: Drittwiderspruchsklage, § 771 ZPO
- ⇒ Bei Geltendmachung eines besitzlosen Pfand- oder Vorzugsrechts besseren Rangs: Klage auf vorzugsweise Befriedigung, **§ 805 ZPO**
 - Der Inhaber eines Besitzpfandrechts kann alternativ zur Drittwiderspruchsklage auch die Klage auf vorzugsweise Befriedigung nach § 805 ZPO geltend machen. Ebenso der Sicherungseigentümer.
- ⇒ Bei Streit um die Erlösverteilung zwischen mehreren Pfandrechtsgläubigern: Widerspruchsklage, § 878 ZPO

Kapitel I: Die Vollstreckungsvoraussetzungen

1. Abschnitt: Antrag

Fall 1: Allgemeine Verfahrensvoraussetzungen

Sachverhalt:

Die Miterben G1 und G2 haben als Streitgenossen für die Erbengemeinschaft aus G1, G2 und G3 einen Zahlungstitel über 3.000,- € nebst Zinsen gegen den Nachlassschuldner S erwirkt. S zahlt daraufhin freiwillig an die Erbengemeinschaft. Da er sich hinsichtlich der Höhe der Zinsen aber verrechnete, bleibt ein Restbetrag in Höhe von 1,45 € offen. G1 übersendet daraufhin sofort eine vollstreckbare Ausfertigung des Titels an den Gerichtsvollzieher und beauftragt diesen, wegen der Differenz mit einer Sachpfändung bei S. G2 erklärt, er sei mit diesem Unfug – Zwangsvollstreckung wegen solch einer Minimalforderung – nicht einverstanden.

Frage: Muss der Gerichtsvollzieher den Auftrag ausführen?

I. Einordnung

Die Vollstreckungsorgane dürfen nur dann Vollstreckungshandlungen vornehmen, wenn die Zwangsvollstreckung zulässig ist. Dies haben sie von Amts wegen zu beachten und zu prüfen.

hemmer-Methode: Sämtliche Zulässigkeitsvoraussetzungen sind in der Übersicht auf Seite 1 aufgeführt.

Da das Zwangsvollstreckungsverfahren ein Antragsverfahren ist, werden die Vollstreckungsorgane überhaupt nur tätig, wenn ein wirksamer Antrag des Schuldners vorliegt. Dieser Antrag stellt eine Prozesshandlung dar, sodass für dessen Wirksamkeit die Prozesshandlungsvoraussetzungen erfüllt sein müssen. Weiterhin müssen sämtliche allgemeinen und für jedes zivilprozessuale Verfahren geltenden Voraussetzungen vorliegen.

hemmer-Methode: Die allgemeinen Vorschriften der ZPO (§§ 1 – 252 ZPO) gelten sowohl für das Erkenntnisverfahren (ZPO I, §§ 253 ff. ZPO) als auch für das Zwangsvollstreckungsverfahren (ZPO II, §§ 704 ff. ZPO).

II. Gliederung

1. Zuständigkeit des Vollstreckungsorgans

Im vorliegenden Fall bei Zwangsvollstreckung in bewegliche Sachen des Schuldners

- Zuständigkeit des Gerichtsvollziehers nach §§ 753 I, 808 ff. ZPO
- 2. Ordnungsgemäßer Vollstreckungsantrag

Form, § 754 ZPO (+)

 Mündlicher oder schriftlicher Auftrag in Verbindung mit Übergabe der vollstreckbaren Ausfertigung

3. Allgemeine Verfahrensvoraussetzungen

- (P): Vollstreckungsbefugnis, hier (+)
- ⇒ Gesetzliche Vollstreckungsstandschaft nach § 2039 S. 1 BGB
- (P): Rechtsschutzbedürfnis, hier (-)
- ⇒ Zwar keine Rechtsschutzversagung allein wegen der Höhe der Forderung möglich, vor Vollstreckung von Bagatellbeträgen aber erneute Zahlungsaufforderung geboten

III. Lösung

Der Gerichtsvollzieher (GV) wird den Vollstreckungsauftrag ausführen, wenn er zuständig und die Zwangsvollstreckung auch im Übrigen zulässig ist.

Zuständigkeit des Vollstreckungsorgans

Zunächst ist fraglich, ob der GV für die Vollstreckung der Forderung der Erbengemeinschaft zuständig ist.

a) Grundsätzlich GV, § 753 I ZPO

Gem. § 753 I ZPO ist der GV für jede Zwangsvollstreckung zuständig, die nicht den Gerichten zugewiesen ist.

Ob die Zuständigkeit des GV dogmatisch als funktionelle oder sachliche Zuständigkeit anzusehen ist, wird nicht einheitlich beurteilt.

Die funktionelle Zuständigkeit bezieht sich darauf, welches Organ der Rechtspflege in ein und demselben Rechtsstreit tätig zu werden hat. In Bezug auf den vorliegenden Fall geht es also um die Frage, wem die konkrete Vollstreckungstätigkeit in dem an sich einheitlichen Vollstreckungsverfahren zugewiesen ist.

I.R.d. sachlichen Zuständigkeit wird hingegen geprüft, welches von mehreren erstinstanzlichen Gerichten die Sache wegen deren Art zu erledigen hat. Wenn die Abgrenzung zwischen der Zuständigkeit der verschiedenen Vollstreckungsorgane dennoch teilweise unter diesem Gesichtspunkt betrachtet wird, so vermag dies nicht zu überzeugen.

hemmer-Methode: Eine Darstellung dieses Streits in der Klausur ist über-flüssig. Im Regelfall reicht es aus, wenn Sie einfach feststellen, dass der GV zuständig ist. Ob dies eine funktionelle oder sachliche Zuständigkeit ist, muss nicht entschieden werden.

b) Konkrete Vollstreckungsmaßnahme

Der GV ist lediglich dann nicht zuständig, wenn die konkrete Vollstreckungsmaßnahme den Gerichten zugewiesen ist.

hemmer-Methode: Die Zuständigkeit für die konkrete Vollstreckungsmaßnahme kann der jeweils einschlägigen Vorschrift entnommen werden, wie z.B. §§ 808 ff., 883, 828 I, II, 887 I, 888 I, 890, 894 ZPO, § 1 ZVG, § 20 Nr. 17, § 3 Nr. 1i) RPfIG (hierzu auch Thomas/Putzo, Vor § 704 ZPO, Rn. 6 - 8).

G1 begehrt hier die Vollstreckung wegen einer Geldforderung in bewegliche Sachen des S.

Für diese Vollstreckungsmaßnahme ist der GV gem. § 808 I ZPO zuständig.